

Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen gemäß § 26 HmbHG an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

vom 17.01.2007, 20.02.2008, 17.11.2010, 09.12.2015, 14.06.2023, 12.02.2025 und 09.07.2025

§ 1 Allgemeines

(1) Lehraufträge sichern und ergänzen das Lehrangebot der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule). Sie dienen neben der Erbringung des Lehrangebots der qualitativen und quantitativen Erweiterung des vorhandenen Lehrangebots oder der Erfüllung von Aufgaben in der Weiterbildung.

(2) Für diese Satzung sind die Begriffsbestimmungen der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO) vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 2 Zulässiger Personenkreis

(1) Lehraufträge dürfen nicht an Personen für Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben an der eigenen Hochschule vergeben werden. Sie können ausnahmsweise für zusätzliche Aufgaben erteilt werden, die nicht mit dem im Hauptamt vertretenen Fach in Zusammenhang stehen.

(2) Dabei darf die für nebenberufliche Professuren geltende Lehrverpflichtungsobergrenze nicht überschritten werden. Bei hauptberuflichen Professor:innen, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter:innen und Mitarbeiterinnen gelten die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Lehrveranstaltungen im Rahmen des künstlerisch-wissenschaftlichen Weiterbildungsangebotes sowie im Rahmen von Frühförderungsangeboten zur Vorbereitung auf das Studium an der Hochschule, die über die dienstlich festgelegte Lehrverpflichtung hinaus abgehalten werden. Absatz 2 ist zu beachten.

§ 3 Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

(1) Lehraufträge dürfen nur im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel erteilt werden.

(2) Die Erteilung eines Lehrauftrages setzt voraus, dass die:der Bewerber:in ein Hochschulstudium abgeschlossen hat und in der Lage ist, die Lehrveranstaltung nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Grundsätzen zu erarbeiten und zu gestalten. Über das Vorliegen der fachlichen Qualifikation und die Erteilung von Lehraufträgen entscheidet grundsätzlich die Leitung des jeweils zuständigen Studiendekanats, über

Ausnahmen von dem Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums die:der Präsident:in.

§ 4 Ausgestaltung des Lehrauftragsverhältnisses

(1) Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Lehraufträge werden durch zustimmungsbedürftige Verwaltungsakte erteilt, die der Textform bedürfen und elektronisch übermittelt werden. Sie können aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden. Für die Erteilung der Lehraufträge sind die von der Hochschule vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Zustimmung der:des Lehrbeauftragten ist der Hochschule elektronisch zu übermitteln.

(2) Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist als selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts auszugestalten. Sie sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist.

(3) Der Umfang der Lehrtätigkeit eines bzw. einer Lehrbeauftragten soll insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Professor:innen nicht überschreiten. Diese Begrenzung gilt auch für den Fall, dass einer:einem Lehrbeauftragten durch verschiedene Studiendekanatsleitungen mehrere rechtlich selbständige Lehraufträge erteilt werden. Die Lehraufträge sollen auch kumulativ die Begrenzung nicht überschreiten.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Überschreitung des Umfangs zulässig. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn die Sicherung des Lehrangebots in einem Fach bzw. die Vollständigkeit oder die Qualität des erforderlichen Lehrangebots anderenfalls nicht gewährleistet werden kann.

Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls entscheidet grundsätzlich die Leitung des jeweils zuständigen Studiendekanats; das Präsidium hat ein Widerspruchsrecht.

Eine Liste sämtlicher Lehraufträge, die die Höchstgrenze überschreiten, ist von der Leitung des jeweiligen Studiendekanats dem Präsidium zwei Wochen vor Beginn eines Semesters vorzulegen.

Widerspricht das Präsidium der Liste nicht binnen zwei Wochen nach Vorlage der Liste, gilt die Liste als genehmigt mit der Folge, dass sämtliche auf der Liste befindlichen Lehraufträge, die die Höchstgrenze überschreiten, erteilt werden können.

Wird ein:e Lehrbeauftragte:r zur:zum Prüfer:in bei Aufnahmeprüfungen bestellt, wird der Aufwand der Prüfungstätigkeit mit der Hälfte des Aufwands einer Lehrstunde angesetzt.

(4) Lehraufträge werden grundsätzlich nur für die Dauer eines Semesters erteilt.

(5) Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg ist für die Erteilung eines Lehrauftrages die vorherige Genehmigung der oder des

Dienstvorgesetzten gemäß § 69 HmbBG bzw. § 11 BAT in Verbindung mit § 69 HmbBG (Nebentätigkeitsgenehmigung) erforderlich. Mit der Erteilung eines Lehrauftrages an hauptberufliche Mitglieder der Hochschule gemäß § 2 gelten die nach den Vorschriften über die Nebentätigkeit erforderlichen Genehmigungen als erteilt.

§ 5 Aufgaben

(1) Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung.

(2) Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehört auch die Mitwirkung an Prüfungen, soweit sie gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 HmbHG zu Prüfenden bestellt werden, und in Arbeitsausschüssen. Darüber hinaus können Lehrbeauftragte auch an Aufnahmeprüfungen und Prüfungsausschüssen¹ mitwirken.

(3) Außer der Lehr- und Prüfungstätigkeit im Rahmen des Lehrauftrages dürfen ihnen dienstliche Aufgaben des hauptberuflichen Personals bzw. der nebenberuflichen Professuren der Hochschule nicht übertragen werden. Das gilt insbesondere für Forschungstätigkeit, Curricularplanung, Aufgaben in der Studienreform, Studienberatung (soweit sie nicht innerhalb der Lehrveranstaltung wahrgenommen wird), Verwaltungsarbeit und die Mitwirkung in den akademischen Gremien.

§ 6 Lehrauftragsvergütung

(1) Die Grundlagen der Vergütung für die Wahrnehmung von Lehraufträgen (Lehrauftragsvergütung) regelt die Verwaltungsanordnung über die Vergütung der Lehrbeauftragten in den Hamburger Hochschulen vom 14.12.2016. Die konkreten Regelungen für die Umsetzung der Verwaltungsanordnung an der Hochschule trifft das Präsidium. Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes entfällt eine Vergütung, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt wird.

(2) Mit der Lehrauftragsvergütung sind grundsätzlich alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag abgegolten (z.B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Korrekturen, Besprechungen, Beratungen sowie Lehr- und Arbeitsmaterial). Ausgenommen ist die Mitwirkung an Aufnahmeprüfungen und Prüfungsausschüssen², diese werden zusätzlich vergütet. Außerdem kann ein außergewöhnlich hoher Aufwand bei der Betreuung von Abschlussarbeiten sowie ein außergewöhnlich hoher Aufwand bei der Betreuung und Korrektur von Prüfungsleistungen im Rahmen von

¹ Sofern dies ausdrücklich in der Prüfungs- bzw. Studienordnung geregelt ist, vgl. beispielsweise § 12 Abs. 1 Satz 2 der Prüfungsordnungen für die Studiengänge Regie Schauspiel und Regie Musiktheater der HfMT.

² Sofern dies ausdrücklich in der Prüfungs- bzw. Studienordnung geregelt ist, vgl. beispielsweise § 12 Abs. 1 Satz 2 der Prüfungsordnungen für den Studiengang Regie Schauspiel und Regie Musiktheater der HfMT.

geringfügigen Lehraufträgen gesondert vergütet werden. Das Präsidium erlässt Richtlinien zur Regelung der Vergütung in den Fällen der Sätze 2 und 3.

(3) Die Lehrauftragsvergütung wird nur für die tatsächlich geleisteten Lehrstunden gezahlt. Weitere Ansprüche auf Vergütungsnebenleistungen, wie sie den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes aufgrund von Tarifverträgen oder eines Beamtenverhältnisses zustehen, werden durch das Lehrauftragsverhältnis nicht begründet.

(4) Kommt die Lehrveranstaltung nicht zustande, so entfällt eine Lehrauftragsvergütung. Wird die Lehrveranstaltung im Laufe des Semesters abgebrochen, im Umfang eingeschränkt oder nur teilweise durchgeführt, so ermäßigt sich die Lehrauftragsvergütung entsprechend. Bei künstlerischen Lehrveranstaltungen im Einzelunterricht gilt eine Lehrveranstaltung als nicht zustande gekommen, wenn keine zu unterrichtenden Studierenden vorhanden sind. Sind zu unterrichtende Studierende zwar vorhanden, erscheinen aber unangekündigt nicht zum Unterricht, gelten die ersten beiden dieser Lehrveranstaltungen als zustande gekommen. Spätestens nach dem zweiten Fernbleiben vom Unterricht muss die:der Lehrbeauftragte sich nach dem Verbleib der Studierenden erkundigen und die Unterrichtsplanung darauf einstellen.

(5) Wird eine Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit der:dem Studiendekan:in oder der:dem Leiter:in des KMM-Instituts für nur kurze Zeit unterbrochen, so wird die volle Lehrauftragsvergütung gezahlt, wenn die ausgefallene Lehrtätigkeit nachgeholt oder anderweitig ausgeglichen worden ist.

(6) Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, der Hochschule nach Semesterende elektronisch zu übermitteln, wie viele Einzelstunden im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet wurden. Die Lehrauftragsvergütung wird nach Vorliegen dieses Nachweises nach Ablauf der Vorlesungszeit gezahlt. Auf die zu erwartende Lehrauftragsvergütung können im Rahmen der Bearbeitungskapazität der Hochschule Abschlagzahlungen geleistet werden.

§ 7 Erstattung von Reisekosten

(1) Lehrbeauftragten können neben der Vergütung die Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Lehrauftrags entstehen, in Ausnahmefällen auf Antrag im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erstattet werden. Das Nähere regelt das Präsidium durch Richtlinien.

(2) Sofern Lehrbeauftragte im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 5 beauftragt werden Reisen durchzuführen, werden die notwendigen Reisekosten nach den Bestimmungen des Hamburgischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulinternen Amtlichen Anzeiger der Hochschule in Kraft. Sie gilt erstmals für Lehraufträge des Wintersemesters 2006/07. Sie tritt an die Stelle der Verwaltungsanordnung über die Erteilung von Lehraufträgen (Lehr AO) der Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 2. April 1984.